

Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a BWG

Mit 1. Jänner 2014 haben Kreditinstitute gemäß § 65a BWG (Bankwesengesetz) auf ihrer Internetseite zu erörtern, auf welche Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39 b einhalten.

Die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG (HYPO Steiermark) kommt diesen Verpflichtungen wie folgt nach:

1. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen betreffend Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG) sowie § 29 BWG zum Nominierungsausschuss

Zur Einhaltung der Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a bzw. § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG wurde seitens der HYPO Steiermark eine interne Richtlinie erlassen. Diese stellt die schriftliche Festlegung der Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Vorstandes (=Geschäftsleiter) und von Inhabern von Schlüsselfunktionen dar und steht mit den Werten und langfristigen Interessen der HYPO Steiermark im Einklang. Weiters wurde mit Beschluss des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates der HYPO Steiermark vom 13.12.2013 ein Nominierungsausschuss eingesetzt, der entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dafür Sorge trägt, dass die allgemeinen Voraussetzungen und persönlichen Anforderungen, die das BWG an die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates stellt, erfüllt werden. Die Aufgaben sowie die Funktionsweise des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss der HYPO Steiermark festgelegt. Dem Nominierungsausschuss obliegt insbesondere die Erstellung des Vorschlages für die Auswahl von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie deren Eignungsbeurteilung nach unten angeführten Maßstäben.

In der Aufsichtsratssitzung am 21.03.2018 wurde die Auflösung des Nominierungsausschusses beschlossen, da die gesetzliche Notwendigkeit dieses Ausschusses für die HYPO Steiermark weggefallen ist.

Für Aufsichtsrat, Vorstand und Inhaber von Schlüsselfunktionen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung des Kreditinstituts spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre fachliche Eignung, erforderliche Erfahrung sowie persönliche Zuverlässigkeit. Daneben sind auch Governancekriterien wie mögliche Interessenskonflikte, Unvoreingenommenheit, Aufrichtigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung und Diversität maßgeblich.

Für den Aufsichtsrat besteht nach wie vor eine Zielquote von 25 % für das unterrepräsentierte Geschlecht. Die Zielquote wird im Jahr 2018 erreicht.

Um zu gewährleisten, dass alle Betroffenen über die erforderliche fachliche Eignung verfügen, stellt die HYPO Steiermark die laufende interne und externe Schulung ihrer Organmitglieder sicher.

Die Einhaltung wird jährlich, nunmehr durch den Aufsichtsrat überprüft.

2. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über die Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken (§§ 39b und 39 c BWG sowie Anlage zu § 39b BWG) sowie zum Vergütungsausschuss

Zur Einhaltung der §§ 39b, 39c und der Anlage zu § 39b BWG hat die HYPO Steiermark mit Beschluss vom 16.12.2011 einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Die Aufgaben sowie die Funktionsweise des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung für den Vergütungsausschuss der HYPO Steiermark festgelegt. Insbesondere ist der Vergütungsausschuss für die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizsysteme zuständig.

In der Aufsichtsratssitzung am 21.03.2018 wurde die Auflösung des Vergütungsausschusses beschlossen, da die gesetzliche Notwendigkeit dieses Ausschusses für die HYPO Steiermark weggefallen ist.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik der HYPO Steiermark sind in einer entsprechenden Richtlinie festgehalten. Die Erstellung der Richtlinie obliegt nunmehr dem Aufsichtsrat und basiert auf den europarechtlichen wie nationalen Vorgaben.

Basis für die gegenständlichen Grundsätze der Vergütungspolitik bilden

- die jeweils geltenden einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen;
- insbesondere die EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Abs 3 und Artikel 75 Abs 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, EBA/GL/2015/22; ab 01.01.2017;
- weiters die EBA Leitlinien zu Vergütungspolitik und –praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Erbringung von Bankprodukten und –dienstleistungen im Privatkundengeschäft, EBA/GL/2016/06 mit Wirksamkeit ab 13.01.2018;
- die einschlägigen nationalen Bestimmungen des BWG in der jeweils geltenden Fassung;
- sowie die entsprechenden Rundschreiben der FMA, insbesondere das Rundschreiben der FMA zu §§ 39 Abs 2, 39b und 39c BWG („Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken“), welches erstmals im Dezember 2011 veröffentlicht und zuletzt im Jänner 2018 aktualisiert wurde.

Die Identifizierung von Risk Takern erfolgt entsprechend der EU Verordnung (Nr 604/2014), welche im März 2014 in Kraft trat. Diese delegierte Verordnung normiert zwingend, nach welchen qualitativen und quantitativen Kriterien die besonderen Mitarbeiterkategorien zu identifizieren sind.

Hinsichtlich des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises ist auf die Regelungen der EU-Verordnung „Capital Requirements Regulation“ (CRR) – insbesondere auf Art 11 iVm Art 4 Abs 1 Z 3 und Z 16, Art 18 und 19 CRR - abzustellen. Die Grundsätze der Vergütung der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG orientieren sich demnach an den Grundsätzen der Vergütung der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (RLB Steiermark), die als Leitlinien der Vergütung für Kreditinstitutsgruppenmitglieder („KI-Gruppenmitglieder“) der RLB-Stmk Verbund eGen gemäß CRR Konsolidierungskreis gelten.

Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der HYPO Steiermark im Einklang. Sie beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Grundprinzipien der internen Richtlinie sind ein

ausgewogenes Verhältnis zwischen fixen und variablen Bezugsteilen, die Sicherstellung der Risikoadäquanz und Nachhaltigkeit sowie der Zusammenhang zwischen Leistung und Entlohnung.

3. Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen des § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG

Die in § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG aufgelisteten Finanzinformationen sind im Anhang des Jahresabschlusses der HYPO Steiermark ersichtlich.